

Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist i.V. m. §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz auf seiner Sitzung vom 29.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zweckbestimmung

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Sportstätten, deren Eigentümer die Stadt Oschatz ist.

Das sind:

Sporthalle Thomas-Mann-Gymnasium
Sporthalle Grundschule „Collmblick“
Sporthalle Robert-Härtwig-Schule
Sporthalle West
Döllnitzsporthalle
Rosentalsporthalle
Kegelbahn Wellerswalder Weg
Oschatzer Sportstadion mit Kunstrasenplatz
Tennisanlage
Sportplatz Merkwitz
Sportplatz Mannschatz

(2) Die Sportplätze Merkwitz, Mannschatz, das Oschatzer Sportstadion sowie die Tennisanlage werden auf der Grundlage von Nutzungsverträgen durch Oschatzer Vereine unterhalten. Die Vergabe von Nutzungszeiten an Dritte erfolgt durch den jeweiligen Verein, der auch die Entgelte erhebt.

(3) Die Sportanlagen dienen dem Schulsport, dem Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen, dem Freizeitsport und der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. Eine Nutzung zu nicht sportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das Sozial- und Ordnungsamt kann in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung Sonderveranstaltungen genehmigen.

§ 2 - Überlassung

(1) Die Sportstätten werden den Schulen, Kindertageseinrichtungen und Vereinen nach einem Belegungsplan überlassen. Dabei werden Schulen und Kindertageseinrichtungen vorrangig berücksichtigt. Grundlage der Beantragung von Nutzungszeiten durch Oschatzer Vereine ist die jährliche Bestandserhebung der Mitglieder nach Abteilungen im Kreissportbund Nordsachsen.

(2) Die Benutzung der Sporthallen an Wochenenden, Feiertagen und während der Sommer- und Weihnachtsferien ist in der Regel nur für die Sporteinrichtungen Wellerswalder Weg, Döllnitzhalle und Rosenthalhalle möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

- (3) Anträge auf Benutzung von Sportstätten sind gemäß der Formblätter der Anlagen 1 bis 3:
- a. für regelmäßige Nutzungen bis zum 15.6. des lfd. Jahres für das folgende Schuljahr,
 - b. für einmalige Nutzungen bis 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn,
 - c. für Nutzungen an Wochenenden oder in den Schulferien mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

zu stellen. In der Belegungszeit sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Trainings, des Wettkampfes bzw. der Veranstaltung enthalten. Für die letzte Trainingszeit an Wochentagen wird eine Nachbereitungszeit von 30 Minuten gewährt.

Die Bestätigung der Nutzungszeit unter a) erfolgt mittels Bescheid. Für die Nutzungen nach b) und c) werden Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

(4) Regelmäßige Nutzungen sind zusammenhängende Nutzungen über den Zeitraum eines Schuljahres bzw. Saisonnutzungen für die Sportarten Fußball, Handball und Leichtathletik. Beantragte Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Aufgrund einer effektiven Auslastung der Sportstätten muss, ausgenommen die Kegelbahn, die Mindestzahl der Sportler in den Sportgruppen in der Döllnitz- und Rosenthalhalle 12, in allen anderen Hallen 9 Sportler betragen.

(6) Ein Anspruch auf bestimmte Belegungszeiten oder Sporteinrichtungen besteht nicht. Die Vergabe erfolgt von Amts wegen nach dem Zeitpunkt der Beantragung. Bei Überschneidungen beantragter Trainingszeiten sind Kinder und Jugendliche bis 20.00 Uhr vorrangig zu berücksichtigen. Entsprechend der vorhandenen Kapazitäten kann bei Einverständnis aller Beteiligten über Änderungen des Belegungsplanes entschieden werden.

(7) Dem Sozial- und Ordnungsamt bleibt vorbehalten, ungeachtet der erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise auszuschließen bzw. einzuschränken, insbesondere wenn Sonderveranstaltungen stattfinden, eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist, die Anlage reparaturbedürftig ist, Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

(8) Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird, gegen Benutzungsregeln oder die Hallenordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 3 – Benutzung der Sportstätten

(1) Für die Nutzung der Sportanlagen gilt die jeweilige Hallen- bzw. Benutzungsordnung der Sportanlage.

(2) Die Sportstätte darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung Oschatz bzw. des Leiters der Einrichtung sind zu befolgen. Die Benutzungs- bzw. Hallenordnung der Sportanlage ist einzuhalten.

(4) Der Benutzer der Sportstätte ist verpflichtet, für die pflegliche Behandlung der Sportstätte zu sorgen. Beschädigungen sind unverzüglich den Beauftragten der Stadtverwaltung Oschatz zu melden.

(5) Bei wiederholten oder groben Zuwiderhandlungen gegen die Hallen- bzw. Benutzungsordnungen kann die Stadt Oschatz dem jeweiligen Verein oder Nutzer die Nutzung der Sportanlage wieder entziehen.

§ 4 - Haftung

(1) Die Stadt Oschatz haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sporteinrichtung entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt Oschatz keine Haftung für eingebrachte Gegenstände der Nutzer.

(2) Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Sporteinrichtung gegen ihn oder die Stadt gemacht werden. Die Stadt Oschatz kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 5 - Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung des für die Sportanlagen entstehenden Aufwandes werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht für den Nutzungsberechtigten auf Grundlage der beantragten und bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung stattgefunden hat.

(2) Sollte eine beantragte Nutzung aus Gründen, die dem Nutzer nicht zu zurechnen sind, nicht in Anspruch genommen werden, kann eine Bereinigung der Gebühren vorgenommen werden, wenn die Nichtnutzung spätestens 7 Tage vor geplanter Nutzung dem Sozial- und Ordnungsamt schriftlich unter Angabe der Gründe angezeigt wird.

(3) Wird eine beantragte Nutzung von einem Verein nicht in Anspruch genommen und fallen aufgrund der nicht rechtzeitigen Meldung dessen zusätzliche Kosten für die Stadt an (z. B. Schlüssel- oder Hausmeisterdienst), kann die Stadt diese zusätzlichen Kosten dem Verein in Rechnung stellen.

(4) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 2 Absatz 7 werden im Rahmen der Gebührenpflichten bereinigt.

§ 6 – Gebührenhöhe

(1) Die Nutzungsgebühr für die Sportanlagen beträgt ab 1. Januar 2016 je angefangene Zeitzunde:

Sporthalle Thomas-Mann-Gymnasium	8,00 Euro
Sporthalle Grundschule „Collmblick“	20,00 Euro
Sporthalle Robert-Härtwig-Schule	16,00 Euro
Sporthalle West	21,00 Euro
Döllnitzsporthalle	29,00 Euro
Rosentalsporthalle	30,00 Euro
Kegelbahn	31,00 Euro
	je Bahn 7,75 Euro

(2) Für die Nutzung an Wochenenden, Feiertagen, den Sommer- und Weihnachtsferien werden entsprechend des geltenden Tarifes und des Zeitaufwandes die Kosten für die Reinigung der Halle und der genutzten Nebenräume sowie die Kosten für den Schlüsseldienst den Nutzern in Rechnung gestellt. Bei mehreren Nutzern an einem Tag erfolgt eine anteilige Berechnung.

(3) Bei Vorhandensein der technischen Voraussetzungen, können Duschmarken im Wert von 0,50 Euro je Stück im Voraus erworben werden.

(4) Den Nutzern kann für die genehmigte Nutzungszeit die Schlüsselgewalt übertragen werden. Die Stadt Oschatz behält sich vor, für bestimmte Sportanlagen eine Schlüsselkaution je ausgegebenen Schlüssel zu verlangen. Die Höhe der Kaution entspricht maximal dem Wiederbeschaffungswert.

§ 7 – Gebührenfreiheit, Ermäßigungen, Ausnahmen der Gebührenerhebung

(1) Folgende Nutzer werden von den Gebühren nach § 6 Absatz 1 befreit (Kategorie A):

1. Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre, organisiert in einem Oschatzer Sportverein, der Mitglied des KSB Nordsachsen ist (der Mindestanteil der unter 18- jährigen muss 75 v. H. der Gesamtanzahl der Sportler in der jeweiligen Übungs- bzw. Trainingsgruppe betragen)
2. Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe (Sitz in Oschatz)
3. Bei Wettkämpfen und Punktspielen Oschatzer Sportvereine, die sich in einem aktiven Wettkampf- bzw. Punktspielbetrieb befinden.

(2) Folgende Nutzer werden von den Gebühren nach § 6 Absatz 1 bis 4 befreit (Kategorie B):

1. Schulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden.
2. Kindertagesstätten der Stadt Oschatz und Oschatzer Kindertagesstätten, die sich in freier Trägerschaft befinden.
3. Kreissportbund Nordsachsen und die Sächsische Bildungsagentur.

(4) Für die Nutzung der Rosenthalhalle und der Halle des Thomas-Mann-Gymnasiums durch den Landkreis Nordsachsen als Schulträger gilt die von beiden Seiten abgeschlossene Nutzungsvereinbarung vom 17.09.2009.

§ 8 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenschuldner ist der Nutzer der Sportanlage.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid veranlagt und dem Nutzungsberechtigten mit der Bestätigung der beantragten Nutzungszeiten übergeben. Für die Nutzung über einen längeren Zeitraum (Schuljahresplanung) besteht folgende Fälligkeit:

Die Gesamtgebühr ist in 2 Raten innerhalb eines Schuljahres zur Zahlung fällig (30.09.; 31.03.).

(3) Für kurzfristige und einmalige Nutzungen von Sportstätten sind die Gebühren nach erfolgter Nutzung entsprechend des Gebührenbescheides zu entrichten.

(4) Gebührenschuldner verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden für die Neuvergabe nicht berücksichtigt.

§ 9 - Gewerbliche Tätigkeit und sonstige Leistungen

- (1) In den Sportanlagen, die dieser Satzung unterliegen, bedürfen
 - a. die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung)
 - b. das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Getränken, Speisen Waren und Druckschriften
 - c. das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie
 - d. die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursender Genehmigung der Stadtverwaltung Oschatz. Zuständig ist hierfür das Sozial- und Ordnungsamt der Stadt Oschatz. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich weiterer zu beachtender Gesetzlichkeiten.
- (2) Für Werbung aller Art an den Umgrenzungen der Sportanlagen gilt die Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für Großveranstaltungen sind Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen vom 15.04.2010 außer Kraft.

Oschatz, 17.11.2015

Gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Antrag zur Nutzung von Sportanlagen der Stadt Oschatz im Schuljahr

Sportverein _____

Vor- und Zuname des Übungsleiters				
Telefon				
Sportart				
Trainingstag				
Trainingszeit von - bis				
Sportstätte				
Zeitraum der Nutzung (ganzjährig oder z.B.40.KW- 18.KW)				
Anzahl der Sportler in der Trainingsgruppe				
davon Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre				
Kategorie*				

* Kategorie eintragen

A - 1. Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre organisiert in einem **Oschatzer Sportverein**, der Mitglied des KSB Nordsachsen ist (der Mindestanteil der unter 18- jährigen muss **75 v. H.** der Gesamtanzahl der Sportler betragen)

2. Träger der freien Jugendhilfe (Sitz in Oschatz)

B - 1. Schulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden

2. Kindertagesstätten der Stadt Oschatz und Kindertagesstätten die sich in freier Trägerschaft befinden

3. Kreissportbund Nordsachsen und die Sächsische Bildungsagentur

C – weder A, B

Zeiten der Vor- und Nachbereitung (wie z. B. Umziehen, Aufbau, Duschen) sind Bestandteil der Nutzungszeit.

Mit der Beantragung der Hallenzeiten werden die Sportanlagensatzung und die Hallenordnung der Stadt Oschatz ausdrücklich anerkannt. Der Antrag begründet keinen Anspruch auf die Hallenzeiten. Verbindlich ist der vom Sozial- und Ordnungsamt ausgereichte Hallenbelegungsplan.

Datum:

Unterschrift:

Antrag zur mehrmaligen Nutzung von Sportanlagen für „Sportliche Zwecke“ der Stadt Oschatz im Schuljahr

Sportverein

Sportstätte	Datum Beginn ; Ende ⁽¹⁾	Art Veranstaltung ⁽²⁾ Kategorie d. Nutzer ⁽³⁾	Anzahl der Nutzer einschließ- lich Zuschauer	Verantwortlicher für die Veranstaltung Name, Vorname Anschrift Telefonnummer

(1) Beginn und Ende enthalten die gesamte Nutzungszeit, einschließlich Vor- und Nachbereitung (umziehen, duschen etc.)

(2) Art der Veranstaltung, ob Punktspiel, Wettkampf, öffentliche Veranstaltung mit Publikum, Präsentation o.a.

(3) Kategorie eintragen

A - 1. Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre organisiert in einem **Oschatzer Sportverein**, der Mitglied des KSB Nordsachsen ist (der Mindestanteil der unter 18- jährigen muss **75 v. H.** der Gesamtanzahl der Sportler betragen)

2. Träger der freien Jugendhilfe (Sitz in Oschatz)

B - 1. Schulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden

2. Kindertagesstätten der Stadt Oschatz und Kindertagesstätten die sich in freier Trägerschaft befinden

3. Kreissportbund Nordsachsen und die Sächsische Bildungsagentur

C – weder A, B

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Es werden nur Anträge bearbeitet, die **vollständig** ausgefüllt sind.
2. **Zeiten der Vor- und Nachbereitung (wie z. B. Umziehen, Aufbau, Duschen) sind Bestandteil der Nutzungszeit.**
3. Mit der Beantragung der Hallenzeiten werden die Sportanlagensatzung und die Hallenordnung der Stadt Oschatz ausdrücklich anerkannt.
4. Die Stadtverwaltung Oschatz ist berechtigt vor Genehmigung der Veranstaltung weitere notwendige Informationen vom Verein in diesem Zusammenhang einzuholen.
5. Nichtsportliche Veranstaltungen erfordern zusätzlich die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzbehörde. Das Sozial- und Ordnungsamt wird, wenn erforderlich, von dieser Behörde eine Stellungnahme einholen.
6. Der im Antrag angegebene Verantwortliche ist gleichzeitig verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung und ordnungsgemäße Rückübergabe der Halle. Er hat während der Veranstaltung anwesend zu sein und ist Ansprechpartner des Hausmeisters oder zuständigen Mitarbeiters der Stadtverwaltung.
7. Erfolgt eine gastronomische Versorgung ist das im Sachgebiet Ordnungs- und Straßenrecht des Sozial- und Ordnungsamtes anzuzeigen.
8. Der Antrag begründet keinen Anspruch auf die Hallenzeiten. Verbindlich ist die vom Sozial- und Ordnungsamt ausgereichte schriftliche Nutzungsvereinbarung.
9. Bei „nichtsportlichen Veranstaltungen“ ist die Anlage 3 zu verwenden.

Datum:

Unterschrift:

Stadtverwaltung Oschatz
Sozial- und Ordnungsamt
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Antrag zur einmaligen Nutzung einer Sportanlage der Stadt Oschatz

1. **Der Sportverein/ Verein** _____ beantragt
folgende Hallenzeiten:

Sportanlage: _____

Datum, Zeit von - bis: _____
Beginn und Ende enthalten die gesamte Nutzungszeit, einschließlich Vor- und Nachbereitung
(umziehen, duschen etc.)

Verantwortlicher: _____ Telefon: _____

2. Handelt es sich um eine reine Sportveranstaltung?

Ja/ Nein*(nichtzutreffendes streichen)

2.1 Wenn „ja“ : Sportveranstaltung beschreiben (Sportart, Turnier, Einzelspiel,)

Anzahl der Sportler: _____ davon unter 18 Jahre _____

Anzahl der Zuschauer: _____

2.2 Wenn „nein“ Art der Veranstaltung beschreiben (bei Bestuhlung Plan als Anlage anfügen):

Anzahl der Personen, die sich in der Halle während der Veranstaltung aufhalten (z. B. verkaufte Karten und Akteure):

3. Gastronomische Versorgung geplant

Ja/ Nein (nichtzutreffendes streichen)

Kategorie d. Nutzer (A,B oder C): _____

A - 1. Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre organisiert in einem **Oschatzer Sportverein**, der Mitglied des KSB Nordsachsen ist (der Mindestanteil der unter 18- jährigen muss **75 v. H.** der Gesamtanzahl der Sportler betragen)

2. Träger der freien Jugendhilfe (Sitz in Oschatz)

B - 1. Schulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden

2. Kindertagesstätten der Stadt Oschatz und Kindertagesstätten die sich in freier Trägerschaft befinden

3. Kreissportbund Nordsachsen und die Sächsische Bildungsagentur

C – weder A, B

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Es werden nur Anträge bearbeitet, die **vollständig** ausgefüllt sind.
2. **Zeiten der Vor- und Nachbereitung (wie z. B. Umziehen, Aufbau, Duschen) sind Bestandteil der Nutzungszeit.**
3. Mit der Beantragung der Hallenzeiten werden die Sportanlagensatzung und die Hallenordnung der Stadt Oschatz ausdrücklich anerkannt.
4. Die Stadtverwaltung Oschatz ist berechtigt vor Genehmigung der Veranstaltung weitere notwendige Informationen vom Verein in diesem Zusammenhang einzuholen.
5. Nichtsportliche Veranstaltungen erfordern zusätzlich die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzbehörde. Das Sozial- und Ordnungsamt wird, wenn erforderlich, von dieser Behörde eine Stellungnahme einholen.
6. Der im Antrag angegebene Verantwortliche ist gleichzeitig verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung und ordnungsgemäße Rückübergabe der Halle. Er hat während der Veranstaltung anwesend zu sein und ist Ansprechpartner des Hausmeisters oder zuständigen Mitarbeiters der Stadtverwaltung.
7. Erfolgt eine gastronomische Versorgung ist das im Sachgebiet Ordnungs- und Straßenrecht des Sozial- und Ordnungsamtes anzuzeigen.
8. Der Antrag begründet keinen Anspruch auf die Hallenzeiten. Verbindlich ist die vom Sozial- und Ordnungsamt ausgereichte schriftliche Nutzungsvereinbarung.

Datum:

Unterschrift: